



**Impfung
gegen die Newcastle-Krankheit
in Geflügelhobbyhaltungen**

Nach **§ 7 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (ND) -GefIPestSchV- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 i.d.g.F.** hat der Besitzer eines Hühner- oder Truthuhnbestandes seine Tiere durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit derart impfen zu lassen, dass „im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit gewährleistet ist“.

Es stehen dafür verschiedene Lebend- und Inaktivimpfstoffe zur Verfügung. Die Lebendimpfstoffe können über das Trinkwasser, Augentropfen oder als Aerosolspray verabreicht werden. Sie haben nur eine begrenzte Wirksamkeitsdauer und sind entsprechend der Herstellerangaben wiederholt zu applizieren.

Bei vielen Rassegeflügelzüchtern und -zuchtvereinen hat sich die Praxis durchgesetzt, alle Tiere vierteljährlich mit einem **Trinkwasserimpfstoff** gegen die Newcastle-Krankheit zu impfen.

Seit April 2020 dürfen Lebendimpfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit, die über das Trinkwasser verabreicht werden können, auch an **nicht-gewerbliche und nicht-berufsmäßige Halter (Hobbyhalter)** abgegeben werden.

Gemäß § 44 Absatz 1a Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV) sind die folgenden Bedingungen als Voraussetzung für die Abgabe des Lebendimpfstoffes durch den Tierarzt zu beachten:

1. **Der abgebende Tierarzt** betreut den Bestand regelmäßig, d.h. er berät den Tierhalter regelmäßig und **untersucht die Tiere des Bestandes mindestens vierteljährlich** auf das Vorhandensein einer Tierseuche. Die Kontrolle ist zu dokumentieren, und umfasst mindestens eine klinische Bestandsuntersuchung und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen.
2. Der Tierarzt hat den Halter bzw. die anwendende Person genau in der **Anwendung des Impfstoffes unterwiesen** und über die Risiken und Nebenwirkungen des Impfstoffes aufgeklärt.
3. Der Tierarzt hat dem Tierhalter einen **Anwendungsplan auszuhändigen**, aus dem die genaue Bezeichnung des Mittels, der pharmazeutische Unternehmer, die Anwendungszeitpunkte, die Anzahl und Bezeichnung der zu behandelnden Tiere und Lagerungshinweise des Mittels sowie der Zeitplan für die Kontrollen hervorgehen.
4. Der Tierarzt hat die **Notwendigkeit der Impfung festzustellen** und die **Tiere vor der erstmaligen Anwendung auf Impffähigkeit zu untersuchen**. Zu den im Anwendungsplan festgehaltenen Zeitpunkten hat der Tierarzt den Bestand auf Impfreaktionen zu untersuchen. Er hat **Einsicht in die Aufzeichnungen des Tierhalters** zu nehmen und ggf. den Anwendungserfolg zu kontrollieren.
5. Es darf nur eine Menge an Impfstoff abgegeben werden, die bis zur nächsten vierteljährlichen Kontrolle ausreicht. **Reste sind unschädlich zu beseitigen**.
6. **Der Tierhalter hat Aufzeichnungen zu führen**, aus denen die genaue **Bezeichnung** des Mittels sowie die **Chargennummer** hervorgehen. Zudem ist zu vermerken, welche **Tiere** zu welchem **Zeitpunkt** durch welche **Person** immunisiert wurden. Die Aufzeichnungen und der Anwendungsplan sind **5 Jahre aufzubewahren**.

7. Wie auch bei gewerbs- und berufsmäßigen Haltern ist **der Tierarzt verpflichtet**, die **erstmalige Abgabe des Impfstoffes** bei der für den Tierhalter zuständigen Behörde (ZVL) unter Vorlage des Anwendungsplans **schriftlich anzuzeigen**. Die **erneute Abgabe** ist dem ZVL **kalenderjährlich durch den Tierarztformlos mitzuteilen**. Werden die Voraussetzungen nicht eingehalten, kann die **Abgabe** durch den ZVL auch **versagt** oder die **Erlaubnis zurückgezogen** werden.

Bei Zukäufen sollte grundsätzlich der **Impfstatus** erfragt werden. Junghennen, die von kommerziellen Züchtern verkauft werden, sind in der Regel grundimmunisiert und dann gemäß Herstellerangabe über eine Legeperiode geschützt. Anschließend können ausschließlich **Trinkwasserimpfstoffe** eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist die **regelmäßige Wiederholung** der Impfung laut Herstellerempfehlungen (in der Regel vierteljährlich).

Empfehlung zur Durchführung der Trinkwasserapplikation

Den Tieren wird über eine bestimmte Zeit, z.B. für zwei Stunden, das Wasser entzogen und der Lebendimpfstoff anschließend mit dem Trinkwasser in einem sauberen, putz- und desinfektionsmittelfreien Gefäß angeboten werden. Als Faustregel gilt, dass das gesamte mit Impfstoff versetzte Wasser innerhalb von zwei Stunden aufgenommen sein sollte.

Oft sind nur Abpackungen mit 1000 oder mehr Dosen verfügbar. Die **Lebendimpfstoffe** sind in der Herstellung aber so kostengünstig, dass es kaum ins Gewicht fällt, wenn nach Impfung eines kleinen Bestandes die restlichen Dosen verworfen werden. Der nicht verwendete Rest kann **durch Desinfektion oder Erhitzung inaktiviert** werden.

Beispiel zur Dokumentation durch den Tierhalter

Impfstoffanwendungsdokumentation						
Name und Anschrift des Tierhalters						
Datum	Anzahl, Art der Tiere	Impfstoffbezeichnung/ Chargennummer	Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleg	Verabreichte Menge des Impfstoffes in ml	Wartezeit (Essbares Gewebe)	Name der anwendenden Person

Hinweis:

Ferner ist in der **GefIPestSchV § 7 Absatz 4** ausgeführt, dass Hühner und Truthühner nur in Geflügelbestände, auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen etc. verbracht werden dürfen, wenn sie von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet sind, aus der hervorgeht, dass sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig von der Nutzungsart und Bestandsgröße.

Verstöße werden als **Ordnungswidrigkeit** geahndet.